

Fragenkatalog

1. Welche tatsächlichen Erkenntnisse liegen bislang zum Themenkreis „Zwangsadoptionen und Säuglingstod/Kindesentzug in der DDR“ vor und wie sind diese Erkenntnisse gewonnen worden?

Thema Zwangsadoptionen

Seit 2007 berate ich Betroffene von Zwangsadoptionen und Betroffenen von Säuglingstod / Tod im Kleinkindalter (seit 2010 bin ich in der UOKG als Beraterin für DDR-Zwangsadoptionen tätig).

Ich betrachte beide Themenfelder differenziert. Das liegt daran, dass nur an einer natürlichen Person eine Adoption durchgeführt werden kann und damit ein gesetzlicher Adoptionsstatus besteht.

Bei verstorbenen Säuglingen liegt ein Eintrag im Sterberegister des Standesamtes (Ort des Versterbens) vor und damit ist die verstorbene Person offiziell als verstorben registriert.

Politische Gründe für den Entzug des Erziehungsrechts

Bei schwerer schuldhafter Verletzung der Erziehungspflichten konnte den leiblichen Eltern per Gerichtsbeschluss das Erziehungsrecht entzogen werden.

Als politische Gründe zum Entzug des Erziehungsrechts wurden explizit aufgeführt:

- Inhaftierung nach einer **misslungenen Flucht** über die Grenze¹,
- **Misslungene Schleusungen** über die Transitwege²,
- die „bewusste **staatsfeindliche Beeinflussung der Kinder**“ (Beispiele: Erlaubnis, westliche „Hetzsendungen“ zu hören; Verbot des Besuchs von Pioniernachmittagen)³
- Die **Erwartung oder der Vollzug** einer längeren Haftstrafe der leiblichen Eltern, betroffen meist **alleinstehende Frauen**⁴
- Wer seiner Arbeitspflicht im Sinne des § 249 StGB/DDR nicht nachkam, dem konnte zugleich eine „**schwere schuldhafte Verletzung der Erziehungspflichten**“ angelastet werden⁵

¹ Dietrich, Lothar: Einige Probleme und Erfahrungen bei der Anwendung des § 51 Absatz 1 FGB. In: Jugendhilfe Nr. 3/1974, S. 86.

² Dietrich, Lothar: Einige Probleme und Erfahrungen bei der Anwendung des § 51 Absatz 1 FGB. In: Jugendhilfe Nr. 3/1974, S. 86.

³ Kommentar zum FGB/DDR, nach Warnecke, Marie-Luise: Zwangsadoptionen in der DDR. Berliner Wissenschafts-Verlag, Berlin 2009, S. 66.

⁴ Kommentar zum Familiengesetzbuch der DDR [...] und zum Einführungsgesetz zum Familiengesetzbuch. Staatsverlag der DDR, 5. Aufl., Berlin 1982, S. 151.

Betroffene: überwiegend **alleinstehende Mütter**

Auch hier hat das Landesamt für Soziales und Familie in Thüringen bereits 1991 festgestellt, dass junge **Mütter ohne familiäres Hinterland** gezielt in dieser Hinsicht **kriminialisiert** worden sind⁶. Dies entspricht den Erfahrungen unserer Beratungsstelle.

- Zu berücksichtigen hatten die Gerichte die politischen Einstellungen der Eltern z.B.: Zeigten sie „staatsbürgerliche Aktivitäten“, verhielten sie sich dem Staat gegenüber „**negativ**“, oder
- dokumentierten sie eine „positive“ bzw. „**negative Einstellung**“ zur Arbeit in ihrem sozialistischen Kollektiv.

Fälle in Kurzform

Anmerkung: Die Fälle sind in der Broschüre „Entrückte Biografien“ genauer geschildert.⁷

Adoptionsfreigabe durch psychischen Druck

Eine alleinstehende Mutter wird auf das Volkspolizeikreisamt bestellt. Ihr wird vorgehalten, dass sie ihrer Arbeitspflicht nicht nachkommt. Eine Verhaftung und Verurteilung stünde unmittelbar bevor. Am Ende der zweistündigen Bearbeitung erscheinen Vertreter der Jugendhilfe mit einem vorbereiteten Formular zur Adoptionsfreigabe.

2

Das Kind einer alleinstehenden Mutter wird unter einem Vorwand in ein Heim eingewiesen. Wenige Tage danach wird die Mutter wegen asozialer Lebensweise in Untersuchungshaft genommen. Während der Verhandlungspause rät ihr der Staatsanwalt (!), ihr Kind zur Adoption freizugeben.

Ausreise und Entzug des Erziehungsrechtes

Eine nachdrücklich betriebene Ausreise aus der DDR konnte zu einem Entzug des Erziehungsrechtes führen. Im folgenden Fall konnte den leiblichen Eltern keine Versäumnisse in der Erziehung nachgewiesen werden. Nun sollten andere, extralegale Möglichkeiten geprüft werden: „Wenn die Klage abgewiesen wird, dann muss der Junge mit den Eltern die DDR verlassen. Das ist in seinem Interesse nicht gut. Das wollen wir auch nicht. Zu einem Entzug reichen die Fakten nicht. Es wäre zu prüfen, ob eine anderweitige Lösung gefunden werden kann.“

Ausreise des Kindes als dem Kindwohl entgegenstehend

⁵ Plath, Dieter: Zur Verhütung und Bekämpfung strafbarer Erziehungspflichtverletzungen. In: Jugendhilfe Nr. 12/1974, S. 337-347.

⁶ Brief des Landesamtes für Soziales und Familie an alle Jugendämter Thüringens vom 12. September 1991 zur Frage der Zwangsadoptionen in der DDR.

⁷ Sachse, Christian: Fundstücke über Zwangsadoptionen in der DDR. In: Entrückte Biografien - politisch angeordneter Kindesentzug im Unrechtsstaat DDR. Hrsg.: Union der Opferverbände kommunistischer Gewaltherrschaft (UOKG) e.V., Berlin 2016, S. 13-27.

Ein arabischer Vater möchte sein Kind mit einer DDR-Bürgerin adoptieren. Dazu heißt es: „Die Adoption des Kindes [Name] wird von Herrn [Name] doch lediglich angestrebt, um das Kind in die Arabische Republik Ägypten nehmen zu können. Wir wenden uns jedoch eindeutig gegen eine Ausreise des Kindes. Das Kind ist DDR-Bürger und wir haben alles daran zu setzen, ihm seine Entwicklung innerhalb der DDR zu ermöglichen.“

Alleinerziehende Mutter

Einer alleinerziehenden Mutter wurde von der Jugendhilfe vorgeschrieben, ihr Kind in eine Kinderkrippe zu geben, um sich ihren Lebensunterhalt zu verdienen. Bei einer Weigerung wurde eine Heimeinweisung des Kindes angedroht. Die Abteilung Jugendhilfe/Heimerziehung im Ministerium für Volksbildung urteilte intern: „Die Anordnung der Heimerziehung, wenn der Krippenplatz nicht in Anspruch genommen wird, halten wir nicht für richtig.“ Gegenüber der Mutter wurde der Druck aber aufrechterhalten.

*

Das Familiengesetzbuch der DDR hat es sehr leicht gemacht, minderjährige Kinder von missliebige Personen aus deren Familien systematisch herauszunehmen und ggf. auch ohne die Zustimmung der leiblichen Eltern, die Kinder zur Adoption freizugeben und zu vermitteln.

Mehr dazu steht in der o.g. Studie vom ZZF und in dem folgenden Link von Marie-Luise Warnecke. Die Juristin hat das Thema aus juristischer Sicht erforscht (Buch: Zwangsadoptionen). Allerdings gilt hierbei zu beachten, dass sie nur die Fälle aus der damaligen Clearingstelle untersucht hatte.

https://mbjs.brandenburg.de/media_fast/6288/bestimmungen_zum_adoptionsrecht_in_der_ddr-jugendhilfe.pdf

Mittlerweile wissen wir, dass es weitere historische Fundstücke und Fälle von erwiesenen Zwangsadoptionen gibt. Hier seien zum Beispiel die Kindeswegnahmen zu erwähnen, die im Zusammenhang mit der Inhaftierung nach dem sog. „asozialen“ Paragraphen (§249 StGB der DDR) geschahen.

Zwangsadoptionen, deren Freigabe eines Kindes zur Adoption unter Erpressung durch Jugendhelfemitarbeiter geschah, in denen jungen Mütter mit weiteren Kindeswegnahmen gedroht wurden, sind bisher noch nicht erforscht. Bis heute können leibliche Eltern nicht erfahren, was über sie in der Adoptionsakte des adoptierten Kindes vermerkt wurde. Somit haben sie keine Möglichkeit den Wahrheitsgehalt zu überprüfen und ggf. durch andere Beweise oder Zeitzeugen das Gegenteil nachzuweisen.

*

-

Thema Säuglingstod

In der Beratung verweisen wir die suchenden Mütter zusätzlich mit an die zuständigen Adoptionsvermittlungsstellen, als auch an die zuständigen Landesbeauftragten für Stasi-Unterlagen in den neuen Bundesländern. Beide Institutionsarten bieten, wie wir als UOKG e.V., eine professionelle Hilfe und Begleitung an.

Es ist keine Seltenheit, dass eine betroffene Mutter die ganze Zeit nicht an dem Tod ihres Kindes gezweifelt hatte, bis sie durch Medienbeiträge und dem Internet (Facebook) plötzlich stutzig wird und sie sich deshalb auf die Suche begibt.

Prinzipiell kommen in der UOKG-Beratungsstelle häufiger Anfragen zum Säuglingstod an, wenn zuvor etwas über das Thema in den Medien berichtet wurde. Leider sind die Berichtserstattungen zum Teil nicht gut recherchiert, sensationslüstern und mitunter falsch dargestellt, siehe Beispiel 1, sodass den anderen Betroffenen falsche Hoffnungen gemacht werden.

Beispiel:

1. Eine minderjährige Mutter entbindet ihr 2. Kind. Sie wird aus dem Krankenhaus entlassen, während das Neugeborene im Krankenhaus verbleibt. Ein paar Tage später teilt die Mutter der minderjährigen Kindesmutter mit, dass ihr Neugeborenes verstorben sei. Das heißt in dem Fall, hat es **kein Arzt** der minderjährigen Mutter mitgeteilt, sondern es war die erziehungsberechtigte Mutter selbst, die in der DDR bis zum Erreichen der Volljährigkeit entscheiden konnte, was mit dem Neugeborenen passiert. In dem Fall konnte die erziehungsberechtigte Mutter das neugeborene Kind ihrer minderjährigen Tochter ohne ihr Wissen und ihre Zustimmung zur Adoption freigeben. Das ist sehr tragisch, zumal diese Kindeswegnahme innerhalb der eigenen Familie geschah, aber es hat nichts mit einer politisch motivierten Zwangsadoption zu tun. Die adoptierte Tochter wandte sich selbst an mich, um sich zu informieren. Leider berichten die Medien über dieses Fall nicht korrekt. Sie hätten in ihren Beiträgen mitteilen können, dass eine erziehungsberechtigte Mutter bis zur Volljährigkeit des eigenen Kindes das Recht hat, alle Entscheidungen zu treffen. Ebenso blieb unerwähnt, dass es keine Sterbeurkunde gab. Die Adoptierte selbst konnte anhand ihres Geburtsregisterauszuges den Namen der leiblichen Mutter erfahren und auch wann und wo ihre Adoption geschah. Aus diesem Grund wandte sie sich an die zuständige Adoptionsvermittlungsstelle, die den Kontakt zur leiblichen Mutter herstellte.
2. Nicht wenige Mütter, die bis dato nicht an dem Tod ihres Kindes zweifelten, wenden sich an die Beratungsstelle, nachdem sie zum Beispiel im TV die Serie „Weissensee“ gesehen haben. In der Serie wurde das Neugeborene der Hauptfigur für tot erklärt. Es wurde eine Sterbeurkunde durch die Stasi (im Film war es der eigene Onkel des Neugeborenen) ausgestellt, obwohl das Kind lebte und zwangsadoptiert wurde. Bevor diese Episode gedreht wurde, hatte sich die Drehbuchautorin an die UOKG gewandt, um mehr Informationen über Zwangsadoptionen zu erhalten. Wir hatten ein sehr ausführliches Gespräch, bei dem es unter anderem auch um eine mögliche Szene mit Säuglingstod ging, der ihr vorschwebte. In dem Gespräch wurde sie darüber aufgeklärt, was dies für betroffene Mütter bedeuten würde, wenn sie so etwas im TV sehen. Alte Traumata (Verlust eines Kindes, nicht bewältigte Trauerarbeit) würden auftauchen und ggf. in den Betroffenen falsche Eindrücke vermitteln und damit unerfüllbare Hoffnungen wecken.

3. Ein ganz anderes Beispiel:

Eine Frau kommt in politische Haft und ihre beiden Mädchen wurden in verschiedene Familien zwangsadoptiert. Als die Kindesmutter entlassen wird, erzählt sie in ihrem sozialen Umfeld, dass ihre Kinder durch einen Brandunfall verstorben seien, obwohl dies nicht stimmte. Auf meine Nachfrage warum sie dies gemacht hatte, sagte sie mir: „In Deutschland ist der Tod ein Tabu-Thema und ich wollte nicht, dass man mich auf Familienfeiern oder Festen nach meinen beiden Mädchen fragt, wie es ihnen geht, was sie wohl machen und wie sie aussehen. Wenn man sagt, dass ein Kind tot sei, dann wollen die Menschen nicht darüber reden und meiden daher das Thema.“

Bei den Auswertungen in der Beratungsstelle der UOKG wurden u.a. folgende Dokumente gemeinsam mit den betroffenen Müttern ausgewertet:

- Urkunden (Geburts- und Sterbeurkunde – im Falle einer Totgeburt nur die Sterbeurkunde)
- Anzeige einer Geburt / Anzeige eines Sterbefalles
- Totenschein
- Pathologiebericht (wichtig, um heraus zu finden, woran das Kind verstarb)
- Krankenhausakte
- Eintragung im Bundesarchiv - **Säuglingssterblichkeitsstatistik DE 2 MD/800**
- SV-Buch (wenn vorhanden, Diagnoseschlüssel zum Zeitpunkt der Geburt)
- ggf. noch vorhandene Bestattungsunterlagen (Kosten fürs Begräbnis)

5

In den bisher untersuchten Fällen konnten wir aufgrund der vorhandenen Dokumente nachweisen, dass das **Kind tatsächlich verstorben** ist. Soweit es uns möglich ist, haben wir mit der betroffenen Mutter im Internet zusammen nach den Todesursachen (angegebenen Diagnoseschlüssel⁸) recherchiert, sodass sie verstehen können, warum ihr Kind verstarb.

Ob tatsächlich kein Arztgespräch damals stattfand, wird man nicht überprüfen können. Es ist auch nicht auszuschließen, dass traumatisierte Wöchnerinnen aus medizinischer Sicht Beruhigungsmittel erhielten und das hatte folgende mögliche Indikationen:

- hormoneller Umschwung nach einer Geburt, traumatisches Verlusterlebnis, ggf. Schockzustände - verhindern, dass eine frische Wöchnerin einen „Nervenzusammenbruch“ erleidet
- die Gefahr einer postnatalen Depression zu minimieren

Betroffene berichten sehr oft, dass sie gleich nach Ablauf der sechs Wochen Wöchnerinnenurlaub wieder arbeiten gehen mussten und sie gar keine Zeit für ihre

⁸ <https://www.dimdi.de/static/de/klassi/icd-10-who/historie/icd-vorgaenger/icd-8/ICD-8-Systematik.htm>

Trauerbewältigung hatten. Auch auf der Arbeit oder in der Familie gab es nur wenig bis gar keine Unterstützung, was allerdings an der Überforderung von Dritten im Umgang mit den trauernden Müttern / Vätern lag. Lapidar hörten die betroffenen Mütter die trostlosen Aussagen, wie: „Du bist doch noch jung und kannst ein neues Kind bekommen.“

Restzweifel bleiben, da die Mütter ihr verstorbenes Kind nicht gesehen haben. Allerdings weiß man auch nicht, ob alle jungen Mütter tatsächlich ihr totes Kind hätten sehen wollen. Diese Frage werden wir nicht beantworten können.

Der Hauptgrund für die Anzweiflungen liegt daran, dass die betroffenen Mütter keinen Abschied von ihrem verstorbenen Kind nehmen konnten.

Das hat verschiedene Gründe:

1. Unzureichende Betreuung von Hinterbliebenen und deren Trauer
2. Strikte Einhaltung der Krankenhaushygiene bei Eintritt eines Todesfalles (so schnell wie möglich in die Pathologie transportieren, nachdem ein Arzt den Totenschein ausgefüllt hat – in der Pathologie waren die einzigen Kühlzellen).
3. Keine speziellen Räumlichkeiten in Kliniken (Abschiedszimmer mit einer niedrigen Raumtemperatur von ca. 15 Grad), um sich Zeit für den Abschied nehmen zu können.
4. Bestattungen liefen sehr oft über die Krankenhäuser ab, da viele ein eigenes Krematorium hatten, u.a. auch elterliche Freigabe zur Forschung.

6

Das ist aber nicht typisch DDR gewesen, sondern dies wurde genauso in der damaligen BRD gehandhabt, bis man in den neunziger Jahren durch Forschungen herausfand, dass die Mütter damit eine bessere Trauerbewältigung erhalten, wenn sie sich von ihrem verstorbenen Kind verabschieden dürfen.

Zitat aus dem Jahresbericht 2017 der Landebeauftragten für Stasi-Unterlagen in Mecklenburg-Vorpommern vom 01.02.2018 (Drucksache 7/1716 Landtag MV)

„Seit etwa zwei Jahren melden sich zunehmend mehr Eltern, deren Kinder kurz nach der Geburt oder als Kleinstkinder verstorben sind. Viele Eltern sind durch die Berichterstattung über angebliche Zwangsadoptionen und Kindesentziehungen in den Medien verunsichert. Wegen des Skandalisierungspotentials wird das Thema oft nicht mit der gebotenen journalistischen Sorgfaltspflicht behandelt. So ist in der Öffentlichkeit der Eindruck entstanden, es handele sich bei Zwangsadoptionen und Kindesentziehungen in der DDR um ein Massenphänomen mit Tausenden Opfern. Die wissenschaftlich-historische Aufarbeitung dazu steht noch am Anfang und lässt nach bisherigen Erkenntnissen diese Schlussfolgerung nicht zu. Für die Eltern, die den schmerzlichen Verlust ihres Kindes auch nach Jahrzehnten nicht für sich akzeptieren und verarbeiten können, ist eine solche Stimmung fatal und bestärkt die vorhandenen Zweifel, dass ihr Kind tatsächlich verstorben ist. In allen bisherigen Beratungsfällen bei der Landesbeauftragten konnte durch gründliche Recherche geklärt werden, dass die Kinder krankheitsbedingt verstorben sind. Allen betroffenen

Eltern fehlte aber eine einfühlsame und den Umständen angemessene Trauerbegleitung. Oft konnten sie sich nicht von dem Kind verabschieden oder es selbst beisetzen lassen. Soweit möglich und gewollt, vermittelt die Bürgerberatung bei der Landesbeauftragten auch für diese Eltern eine professionelle Begleitung und Hilfe.“

Zu dem sehr emotionalen Thema hat die Landesbeauftragte von Mecklenburg-Vorpommern, Frau Anne Drescher, eine Fachtagung im Mai 2018 durchgeführt.

<http://www.kirche-mv.de/Tagung-beleuchtet-Kindstode-und-Zwangsadoptionen-i.9753.0.html>

Bei weitere Recherchen bin ich auf die Internetseite von Dr. phil. Stephan Mallik gelangt, der sehr umfangreich zu dem Thema „Lebend- und Totgeburt in der DDR“ schrieb und geforscht hatte. Auf seiner Internetseite sind viele Quellenangaben verzeichnet. <http://sst.mallik.eu/>

2. Aufgrund welcher Rechtsgrundlagen erfolgten Zwangsadoptionen bzw. Maßnahmen zur Kindesentziehung?

7

Hier möchte ich Sie auf die kurze juristische Ausarbeitung von Marie-Luise Warnecke hinweisen (Seiten 9 bis 14).

III. Eingriffsmöglichkeiten in das elterliche Erziehungsrecht

- 1) Anordnung der Vormundschaft
 - a) Anordnung der Pflegschaft
 - b) Anordnung von Erziehungsmaßnahmen
 - c) Entzug des Erziehungsrechts
 - d) Adoption ohne Einwilligung der Eltern
 - aa) Grundsätzliches zur Adoption
 - bb) Voraussetzungen für eine Adoption ohne ausdrückliche elterliche Einwilligung
- 2) 1. Variante (§ 70 Absatz 1 des FGB): Ersetzung der elterlichen Einwilligung
 2. Variante (§ 70 Absatz 2 des FGB): Verzicht auf die elterliche Einwilligung

https://mbjs.brandenburg.de/media_fast/6288/bestimmungen_zum_adoptionsrecht_in_der_ddr-jugendhilfe.pdf

3. Welche rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten gibt es derzeit für adoptierte Kinder, Nachforschungen nach ihren leiblichen Eltern anzustellen?

Geregelt ist die Handhabung durch das „Gesetz über die Vermittlung der Annahme als Kind und über das Verbot der Vermittlung von Ersatzmüttern (Adoptionsvermittlungsgesetz - AdVermiG) § 9b Vermittlungsakten

https://www.gesetze-im-internet.de/advermig_1976/_9b.html

- (1) Aufzeichnungen und Unterlagen über jeden einzelnen Vermittlungsfall (Vermittlungsakten) sind, gerechnet vom Geburtsdatum des Kindes an, 100 Jahre lang aufzubewahren. Wird die Adoptionsvermittlungsstelle aufgelöst, so sind die Vermittlungsakten der Stelle, die nach § 2 Abs. 1 Satz 3 oder Satz 4 ihre Aufgaben übernimmt, oder der zentralen Adoptionsstelle des Landesjugendamtes, in dessen Bereich die Adoptionsvermittlungsstelle ihren Sitz hatte, zur Aufbewahrung zu übergeben. Nach Ablauf des in Satz 1 genannten Zeitraums sind die Vermittlungsakten zu vernichten.
- (2) Soweit die Vermittlungsakten die Herkunft und die Lebensgeschichte des Kindes betreffen oder ein sonstiges berechtigtes Interesse besteht, ist dem gesetzlichen Vertreter des Kindes und, wenn das Kind das 16. Lebensjahr vollendet hat, auch diesem selbst auf Antrag unter Anleitung durch eine Fachkraft Einsicht zu gewähren. Die Einsichtnahme ist zu versagen, soweit überwiegende Belange eines Betroffenen entgegenstehen.“

8

Ab Vollendung des 16. Lebensjahrs kann der Adoptierte ohne Zustimmung der Adoptiveltern Einsicht in das Geburtenbuch beim Standesamt nehmen ([§ 61 Abs.2 PStG](#)).

Das setzt voraus, dass die adoptierte Person über seinen Adoptionsstatus aufgeklärt ist. Es gibt keine gesetzliche Aufklärungspflicht von Altadoptionen. Bei den heutigen Adoptionen geht man anders um, so dass es zu „offenen“ (Kontakt zwischen dem adoptierten Kind, den Adoptiveltern und der leiblichen Mutter sind möglich) bzw. halboffenen Adoptionen (Der Kontakt zwischen der leiblichen Mutter und dem Kind /Adoptiveltern geschieht über die Adoptionsvermittlungsstelle) kommt,.

Das Bundesverfassungsgericht hat in einem grundlegenden Urteil vom 31. Januar 1989 festgestellt, dass auf der Grundlage des allgemeinen Persönlichkeitsrechts ([Art. 2 i.V.m. Art. 1 Grundgesetz](#)) auch Adoptierte ein Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung haben. Vor diesem Hintergrund dürfen Adoptierten Erkenntnisse der staatlichen Organe über die Abstammung nicht vorenthalten werden.

Wenn eine adoptierte Person nicht über den eigenen Adoptionsstatus aufgeklärt ist, kann sie das Recht auf das Wissen seiner Herkunft nicht wahrnehmen. Um die eigene Herkunftsgeschichte aufzuklären (wenn dies gewünscht ist), ist eine Bekanntgabe der Adoption wichtig.

Die Familienanamnese ist auch nicht unwichtig, im Falle von vorliegenden Krankheiten, die innerhalb der Herkunftsfamilie genetisch bedingt sind und ggf. spezielle Vorsorgeuntersuchungen in Anspruch zu nehmen.

Jedoch gebe ich auch zu bedenken, dass nicht jede adoptierte Person tatsächlich Wissen über den Status der eigenen Adoption haben möchte.

Bei der Einsicht in die Adoptionsvermittlungsakte treten leider immer wieder bürokratische Hindernisse auf. Zum einen wollen die Adoptionsvermittler eine Vollmacht der Adoptiveltern haben und zwar mit der Begründung des Datenschutzes.

Bei der Herkunftssuche spielt jedoch bei den meisten Adoptierten die Beteiligung der Adoptiveltern eine nicht so große Rolle, denn hauptsächlich geht es ihnen erst einmal nur darum, wieso es zur Adoption kam. Das ist der Hauptgrund, warum sie sich alleine auf die Herkunftssuche machen, um zum Beispiel nicht in einen Loyalitätskonflikt zu den Adoptiveltern zu geraten.

Zum anderen verweigern die Adoptionsvermittler ausreichende Informationen über die Lebensumstände der Herkunftsfamilie und ggf. weitere Gründe, die zur Adoption führten (wie z.B. Inhaftierungen, Haftstrafen). Diese Informationen sind jedoch für die adoptierte Person sehr wichtig, um herauszufinden, ob es sich bei ihnen um eine normale Adoption oder um eine Zwangsadoption handelt.

Ein großes Problem ist auch, dass die Herausgabe von Kopien oftmals nicht gestattet werden und damit den Adoptierten nicht ermöglicht wird, sich in ihrem eigenen Tempo mit der eigenen Familiengeschichte auseinanderzusetzen. Sollten sie durch die Adoptionsvermittlungsakte herausgefunden haben, dass die leibliche Mutter in Haft saß, so bräuchten die adoptierte Person genau diese Unterlagen, um eine mögliche Rehabilitierung für das erlittene Unrecht zu beantragen.

Solange leibliche Eltern noch leben, haben die adoptierten Kinder ohne deren Zustimmung keine Möglichkeit weitere Informationen über die Inhaftierung beim Bundesarchiv zu erfragen. Eine Rekonstruktion der eigenen Familiengeschichte beinhaltet nicht automatisch ein Kennenlernen wollen der Herkunftsfamilie. Jeder Adoptierte geht mit seiner eigenen Geschichte anders um. Das ändert aber nicht an dem Wunsch, bei erlittenem Unrecht eine „Wiedergutmachung“ zu beantragen.

9

4. Welche rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten der Sachverhaltsaufklärung gibt es für Eltern, denen ihr Kind entzogen worden ist?

Bei erfolgten Adoptionen haben die leiblichen Eltern keine rechtlichen Möglichkeiten, um Einsicht in die Adoptionsakte ihres adoptierten Kindes zu erhalten. Hier gilt das Ausforschungs- und Offenbarungsverbot §1758 im BGB, sowie der Datenschutz, als auch der Schutz von Persönlichkeitsrechte von Dritten (Adoptiveltern).

Bei betroffenen Müttern von Säuglingstod habe ich eine umfangreiche Informationsdatei „Behördenwege – Säuglingstod“ erstellt, die ich Ihnen mitsenden werde. In dieser Datei sind alle Behördenwege aufgelistet. Wenn die Unterlagen noch vorhanden sind, bekommen sie diese auch ausgehändigt.

5. Wie sind die rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten der Einsichtnahme in Adoptionsakten aus der Zeit vor 1989?

In der ehemaligen DDR wurden die Adoptionsakten 50 Jahre aufbewahrt. Ich habe leider keine Kenntnis darüber, ob man zu DDR-Zeiten tatsächlich Wissen über seine eigene Adoption erfahren konnte. Da ich selbst adoptiert bin, kann ich nur aus meiner eigenen Erfahrung sprechen, in denen ich durch die Adoptivmutter bewusst falsche Informationen über die Gründe meiner Adoption erfuhr. Sie teilte mir nicht mit, dass es bei meiner leiblichen Mutter um Flucht und Ausreise ging, doch stattdessen erzählte sie mir, dass sie lieber feiern würde, als sich um mich zu kümmern. Erst 2009 sagte sie mir die Wahrheit, dass sie von Anfang an wusste, dass meine leibliche Mutter eine politisch Verfolgte war.

Als ich 1986 heiraten wollte, benötigte ich eine Abstammungsurkunde. Zuerst wollte die Mitarbeiterin des Standesamtes gar keine ausstellen. Erst als ich sie darauf hinwies, dass ich über meinen Adoptionsstatus bescheid weiß, stellte sie mir eine entsprechende Urkunde aus.

https://mbjs.brandenburg.de/media_fast/6288/bestimmungen_zum_adoptionsrecht_in_der_ddr-jugendhilfe.pdf

10

In meiner beruflichen Erfahrung kam es jedoch vor, dass Adoptierte zu DDR-Zeiten geheiratet hatten und kein Wissen über den Adoptionsstatus erhielten. Als die gleichen Personen nach der Wiedervereinigung ein 2. Mal heirateten, erfuhren sie plötzlich durch den Geburtsregisterauszug, dass bei ihnen eine Adoption vorliegt.

Ich kenne keinen Adoptierten, der bereits zu DDR-Zeiten eine Akteneinsicht erhielt oder die Gründe der erfolgten Adoption erfuhr. Demzufolge gehe ich davon aus, dass dies auch nicht geplant war.

6. Welche Handlungsempfehlungen für den Gesetzgeber ergeben sich aus den bisher vorliegenden Erkenntnissen?

1. Betroffene von Zwangsadoptionen müssen im Rahmen des verwaltungsrechtlichen und strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes berücksichtigt werden. Dafür ist es erforderlich, eine aussagekräftige und vor allem realitätsnahe Definition des Begriffs der Zwangsadoption zu schaffen.
2. Darüber hinaus ist den Betroffenen eine moralische Entschädigung zu leisten, für das Unrecht, welches ihnen widerfahren ist.
3. Betroffenen von Zwangsadoptionen muss es möglich sein, alle Umstände der Adoption aufzuarbeiten.

4. Hinsichtlich der Betroffenen Kinder gibt es, wie oben gezeigt, unter gewissen Voraussetzungen die Möglichkeit in die Adoptionsakte Einblick zu erhalten. Diese Möglichkeit wird verwehrt, sobald überwiegende Belange eines Betroffenen entgegenstehen. Diese Regelung gewährt den verschiedenen Jugendbehörden einen weiten Spielraum. Es muss eine einheitliche Regelung gefunden werden, wie in dieser schwierigen Problematik der Zwangsadoption damit umgegangen wird.
5. Den leiblichen Eltern muss auf gleicher Grundlage Akteneinsicht gewährt werden.
6. Es muss den Betroffenen möglich sein, eine unkomplizierte und gebührenfreie Namensänderung zu erlangen.

Detaillierte und ausformulierte Gesetzesänderungsvorschläge befinden sich in der UOKG derzeit in Arbeit.